

Satzung der Stadt Riedstadt über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 11. November 2010 aufgrund der §§ 5, 22 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit den § 21 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I. Einrichtung des Wasserwehrdienstes

§ 1

1. Für die Stadt Riedstadt wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
2. Zum Wasserwehrdienst können alle körperlich und geistig tauglichen, Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr herangezogen werden.
3. Von der Dienstpflicht befreit sind Ärzte, Geistliche, Bedienstete der Polizei, sowie die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes, des Technischen Hilfswerkes und sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
4. Personen, die nachweisen, dass sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden. Durch die Befreiung darf der Wasserwehrdienst der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

II. Aufgaben des Wasserwehrdienstes

§ 2

Die Wasserwehr hat folgende Aufgaben:

1. bei drohendem Hochwasser hat sich die Wasserwehr auf Anordnung des Bürgermeisters auf den in der Gemarkung vorhandenen Hauptdämmen (Winterdämmen) aufzuhalten;
2. innerhalb des von dem Bürgermeister zugewiesenen Abschnittes in ständigen Streifengängen den Damm zu beobachten und insbesondere darauf zu achten, ob
 - a) landseitig Wasser durch den Damm rinnt und dieses Wasser durch Erde usw. getrübt ist,
 - b) auf der Landseite des Dammes Quellen entstehen und das daraus abfließende Wasser trüb wird oder Erde auswirft,
 - c) der Damm flüssig wird und auf der Landseite eine flachere Böschung einnimmt,

- d) Wellenschlag oder Eisschub den Damm beschädigt,
 - e) der Damm überall eine gleiche Höhe oder einzelne niedrige Stellen und Strecken hat, die bei fortwährendem Steigen des Wassers zuerst in Gefahr kommen,
 - f) die Dammpforten sachgemäß verschlossen sind, keine Mängel aufweisen und auch in der Tiefe kein Wasser durchlassen,
 - g) für den Damm oder die Dammpforten Gefahr besteht;
3. festgestellte Mängel, soweit dies in kurzer Zeit mit dem vorhandenen Gerät möglich ist, zu beseitigen;
 4. bei Mängeln, die von der Wasserwehr nicht beseitigt werden können, ist unverzüglich bei dem Bürgermeister Hilfe anzufordern;
 5. die benachbarten Dammwachen sind über die Feststellungen zu unterrichten. Im Bedarfsfalle ist deren Hilfe in den angrenzenden Abschnitten anzufordern, insofern dies ohne eine Benachteiligung der eigenen Aufgabe möglich ist.
 6. es ist darauf zu achten, dass keine Schäden an dem Damm verübt werden und dass außer in Notfällen keine Wasserfahrzeuge an Dammstellen anlegen, die keine Landeplätze sind;
 7. bei einem Dambruch ist schnellstmöglich der Bürgermeister zu benachrichtigen.

§ 3

1. Die zur Dienstleistung in der Wasserwehr herangezogenen Einwohner haben sich, wenn der Bürgermeister sie wegen drohenden Hochwassers dazu auffordert, unverzüglich an dem ihnen bekannt gegebenen Versammlungsort einzufinden und die Anordnungen für den Einsatz zu befolgen.
2. Bei Bedarf haben sie an einer vom Magistrat einberufenen Zusammenkunft der Angehörigen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen. Die Einladung hierzu ergeht 2 Wochen vorher schriftlich.

§ 4

1. Der Magistrat teilt den Damm innerhalb der Gemarkung in Rottenbezirke ein. Für jeden Rottenbezirk ist je ein Angehöriger des Wasserwehrdienstes zu bestellen und ein Stellvertreter zu benennen.
2. Jeder Rottenbezirk muss, wenn die Dammwache angeordnet ist, ständig von 6 Angehörigen des Wasserwehrdienstes besetzt sein.

§ 5

1. Der Magistrat stellt den Einsatzplan der Wasserwehr auf, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Beschreibung und Bezeichnung der Dammabschnitte (Rottenbezirke),
 - b) den für jeden Dammabschnitt Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Dammwachen,

- c) die Art der Alarmierung,
 - d) den Versammlungsort,
 - e) die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Dammwachen,
 - f) die Art der Nachrichtenübermittlung.
2. Der Einsatzplan ist den Angehörigen des Wasserwehrdienstes bekannt zu geben.

§ 6

1. Die Angehörigen der Dammwache haben auf Anforderung des Magistrats die entsprechenden Geräte mitzubringen.
2. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass in der Mitte jeden Rottenbezirkes ein Wetterschutz vorhanden ist und dass nötigenfalls in der Nähe des Dammes Nachen oder andere geeignete Wasserfahrzeuge bereitliegen.

§ 7

1. Die Angehörigen des Wasserwehrdienstes haben
- a) beim Dienst die Anordnungen des Bürgermeisters und die Anordnungen der von ihm Beauftragten zu befolgen,
 - b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen,
 - c) die Rotte, der sie zugeteilt sind, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Leiters dieser Rotte oder des Bürgermeisters zu verlassen,
 - d) die von der Stadt ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln,
 - e) im Falle ihrer Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

III. Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

§ 8

1. Der Magistrat stellt unter Berücksichtigung der Lage der zu bewachenden Dammabschnitte und der notwendigen Ablösung fest, wie viele Einwohner zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst der Stadt heranzuziehen sind.
2. Sind mehr Einwohner nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet als nach Abs. 1 herangezogen werden müssen, hat der Magistrat nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten, soviel Einwohner zur Dienstleistung heranziehen, wie es die festgelegte Personalstärke des Wasserwehrdienstes erfordert.
3. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass der Bestand an herangezogenen dienstpflichtigen Einwohnern allmählich wechselt und ältere Dienstpflichtige durch jüngere ersetzt werden.

§ 9

1. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) welchem Rottenbezirk der Dienstpflichtige zugeteilt ist,
 - c) Name und Anschrift des für den Rottenbezirk Verantwortlichen,
 - d) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - e) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
2. Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie ein Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

IV. Heranziehung zu anderen Leistungen

§ 10

1. Der Magistrat bestimmt jährlich im Voraus, welche Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen diese bei drohendem Hochwasser in einsatzfähigem Zustand bereitzuhalten und auf Anforderung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen haben.
2. Gleiches gilt für die Eigentümer und Besitzer von Gerät und Material, dass zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig ist, wie z. B. Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.
3. Die Eigentümer und Besitzer der für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte sowie des für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Materials sind von dem Bürgermeister schriftlich zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

1. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben als ehrenamtlich tätige Bürger Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Übrigen gilt für sie die allgemeine Regelung nach § 27 Abs. 1 HGO.
2. Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern eine entsprechende Entschädigung.

§ 12

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) durch den Magistrat mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 13

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riedstadt vom 14. Juli 1978, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001, außer Kraft.

Riedstadt, den 11. November 2010

DER MAGISTRAT DER
STADT RIEDSTADT

Erika Zettel
- Erste Stadträtin -